

# **Entgeltordnung der Stadtverwaltung Markdorf für die Übernahme von Betreuungstätigkeiten im Körperschafts- und Privatwald**

## **§ 1 Entgelterhebung**

Die Stadtverwaltung Markdorf bietet den körperschaftlichen und privaten Waldbesitzenden Betreuungsleistungen nach den §§ 42a, 48 und § 55 Landeswaldgesetz (LWaldG) in Verbindung mit den entsprechenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften an. Für diese Betreuungsleistungen erhebt die Stadtverwaltung Markdorf ein privatrechtliches Entgelt nach § 48 Abs. 4 LWaldG (Körperschaftswald) und § 55 Abs. 3 LWaldG (Privatwald) in Verbindung mit dieser Entgeltordnung und dem Entgeltverzeichnis zu dieser Entgeltordnung (Anlage 1).

## **§ 2 Betreuungsentgelt im Körperschaftswald**

- (1) Im Körperschaftswald übernimmt die Stadtverwaltung Markdorf insbesondere gemäß § 48 LWaldG und der jeweils gültigen Körperschaftswaldverordnung sowie weiterführender Verwaltungsvorschriften Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie gegebenenfalls weitere revierbezogene Aufgaben. Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der jeweils gültigen Körperschaftswaldverordnung (KWald-VO) des Landes.
- (2) Das Betreuungsentgelt wird auf Basis der Gestehungskosten nach einem Hektar-Satz über die Forstbetriebsfläche berechnet.
- (3) Das Betreuungsentgelt unterliegt der Umsatzsteuerpflicht.
- (4) Das Betreuungsentgelt ist zum 01. Juli für das ganze Jahr fällig.

## **§ 3 Betreuungsentgelt im Privatwald**

- (1) Die Betreuungsleistungen im Privatwald werden nach Maßgabe des §§ 55 Abs. 2 und 3 LWaldG und der jeweils gültigen Privatwaldverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie weiterführender Verwaltungsvorschriften zur Privatwaldverordnung angeboten und auf Stundenbasis (fallweise Betreuung) und auf Hektarbasis (ständige Betreuung) abgerechnet.
- (2) Das im Rahmen der Privatwald-Vereinbarungen vereinbarte Betreuungsentgelt für die fallweise Betreuung wird mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Das Betreuungsentgelt unterliegt der Umsatzsteuerpflicht.

## **§ 4 Allgemeine Regelungen zur Zahlung des Betreuungsentgelts**

- (1) Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zum Netto-Entgelt erhoben.
- (2) Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Betreuungsentgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Stadtverwaltung Markdorf kann schriftliche Auskunft verlangen.
- (3) Das Betreuungsentgelt ist an die Stadtverwaltung Markdorf zu bezahlen. Wird das Betreuungsentgelt nicht zur Fälligkeit entrichtet, werden Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 247 Abs. 1 BGB erhoben.

## **§ 5 Holzverkauf**

Für den Kommunal- und Privatwald kann der Holzverkauf über die Stadtverwaltung Markdorf gegen Entgelt erfolgen. Die Höhe des Entgelts ist in der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung geregelt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Markdorf, .....2020

Georg Riedmann  
Bürgermeister